

## Wichtige Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung

# BDAktuell

Seit Jahren unterhält der BDA einen Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, dem die Mitglieder beitreten können. Dieser Rahmenvertrag bietet Ihnen die Möglichkeit, die sich aus Ihrer Berufsausübung ergebenden Haftungsrisiken zu günstigen Prämien bei vorzüglichen Versicherungsbedingungen abzusichern.

### 1. Versicherungsprämie

Während die Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte in den vergangenen Jahren nahezu „explodierten“, ist es in unserem Rahmenvertrag gelungen, die Prämien auf niedrigem, stabilem Niveau zu halten. Sogar auf die Prämienanhebungen aufgrund der in den Versicherungsbedingungen verankerten Angleichungsklauseln (Ziff. 15 AHB, früher § 8 III AHB) hat die Versicherungskammer Bayern stets verzichtet.

Erneut hat nun ein unabhängiger Treuhänder einen deutlichen Anstieg der Schadenbelastung aller Haftpflichtversicherungen festgestellt mit der Folge, dass sich die Prämien aller Haftpflichtversicherungen in Deutschland mit Fälligkeiten ab dem 01.07.2011 um 5 % erhöhen.

Es ist nun unumgänglich, auch bei unserem Rahmenvertrag sowohl im Bestand als auch bei Neuabschlüssen eine entsprechende Angleichung vorzunehmen. Dafür wird unser Versicherer auch für 2012 von evtl. Prämien erhöhungen auf-

grund der Schadensquote unserer Rahmenvertrages absehen.

### 2. Angestellte Ärztinnen/Ärzte bei niedergelassenen Kolleginnen/Kollegen

Die meisten Versicherungspolizen der Praxisinhaber enthalten den Passus „Alle Angestellten in einer Arztpraxis sind über die Haftpflichtversicherung des Inhabers mitversichert“. Diese pauschale Aussage ist stets zu hinterfragen, wobei das Ergebnis, abhängig vom jeweiligen Versicherer, durchaus differieren kann.

Während bei nichtärztlichem angestelltem Personal die Mitversicherung durchweg besteht, gilt oftmals – wie auch in unserem Rahmenvertrag –, dass angestellte Ärztinnen/Ärzte prämienfrei mitversichert sind, wenn durch die Anstellung keine nennenswerte Mengensteigerung erfolgt („Job-Sharing“).

Wie aber verhält es sich, wenn ein ganztags angestellter oder bis zwei halbtags angestellte Mediziner auf einem zweiten Kassenarztsitz tätig werden, den der Praxisinhaber erworben hat? Da hierdurch die ärztlichen Leistungen möglicherweise sogar verdoppelt werden, berechnen die meisten Arzthaftpflichtversicherer hierfür Prämienzuschläge von bis zu 100 %.

Anders die Bayerische Versicherungskammer als Träger unseres Rahmenvertrages: Unabhängig davon, ob ein ganztags oder zwei halbtags angestellte Ärztinnen/Ärzte auf dem Kassenarztsitz zum Einsatz kommen, gelten diese prämienfrei

mitversichert. Werden darüber hinaus weitere Mediziner/innen angestellt, so besteht für diese jedoch nur Versicherungsschutz, wenn vorab eine entsprechende Beantragung erfolgt; der Prämienzuschlag beträgt ab 01.07.2011 dann jeweils 404,20 € zzgl. Versicherungssteuer.

Wir freuen uns sehr, dass wir für unsere Mitglieder dieses Ergebnis erzielen konnten, wobei sich die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BDA, der Versicherungskammer Bayern und unserem Makler, der Funk-Hospital-Versicherungsmakler GmbH, wieder einmal bewährt hat.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Funk-Hospital Versicherungsmakler GmbH, Funk Ärzte Service Valentinskamp 20 20354 Hamburg  
Tel.: 040 35914-510 (A-K) /-494 (L-Z)  
Fax: 040 35914-423  
E-Mail: s.wilhelmi@funk-gruppe.de  
die Sie im Auftrag des BDA berät.

Nähere Informationen zu dem BDA-Rahmenvertrag sind auf der Homepage abrufbar:

[www.bda.de/118\\_1\\_4\\_3rahmenvertrag-berufshaftpflicht.htm](http://www.bda.de/118_1_4_3rahmenvertrag-berufshaftpflicht.htm)

**Ass. iur. Evelyn Weis**, Nürnberg  
BDA-Versicherungsreferentin